

Mannheim/Frankfurt/München, April 2020



Covid-19 – Auswirkungen der Pandemie auf einstweiligen Rechtsschutz, die Geltendmachung von Ansprüchen, die Beweissicherung und Schiedsverfahren

– Ein Beitrag von Henrik Steffen Becker, Lars Schmidt, Dr. Marco Wicklein und Dr. Daniel Berg –

Die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie haben nicht nur unmittelbaren Einfluss auf das private und wirtschaftliche Leben in Deutschland, sie wirken sich auch auf die Tätigkeit von Gerichten, die Durchsetzung von Ansprüchen, die Beweissicherung und die Durchführung von Schiedsverfahren aus. In diesem Beitrag fassen wir kurz zusammen, was Anspruchsgläubiger und Verfahrensbeteiligte in dieser beispiellosen Zeit beachten sollten.

- **Eilverfahren, einstweilige Verfügungen und Gerichtsverhandlungen über Videokonferenzen**

(Henrik Steffen Becker, Rechtsanwalt, Partner, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz)

Auch in Krisen wie der COVID-19-Pandemie erfordern dringliche Umstände gerichtlichen Eilrechtsschutz.

Hierzu zählen etwa Verstöße gegen das Lauterkeitsrecht (UWG) durch unlauteres Werbeverhalten, markenrechtswidriges Vorgehen oder äußerungsrechtliche Komplexe in Gestalt persönlichkeitsrechtsverletzender Inhalte in den Medien. Hiervon Betroffenen

steht, soweit es nicht zu einer außergerichtlichen Verständigung mit dem Rechtsverletzer kommt und sich dieser ernstlich zu einer künftigen Unterlassung seines Handelns verpflichtet, das Instrument der einstweiligen Verfügung zur Seite.

Das insoweit zur Anwendung gelangende Gerichtsverfahren lässt sich unter Berücksichtigung der aktuellen Gesamtumstände nach wie vor weitgehend ohne relevante Hindernisse oder sonstige erhebliche Einschränkungen durchführen. Regelmäßig findet nämlich der überwiegende Verfahrensteil rein schriftlich statt. Bei den Gerichten sind vielfach äußerst spezialisierte Spruchkörper involviert. Für diese stellen Eilanträge und ihre möglichst zeitnahe Bearbeitung somit auch in Krisenzeiten kaum Besonderheiten dar.

Im Vorfeld des Verfügungsantrags und bei seiner Einleitung ist allerdings auch während der Pandemie Eile geboten. Der Antragsteller muss nämlich deutlich machen, dass es ihm mit der Durchsetzung seiner Ansprüche dringlich ist. Zwar werden die Gerichte unter Berücksichtigung der Krise aller Voraussicht nach in zeitlicher Hinsicht etwas großzügigere Maßstäbe anlegen. Dabei werden sie etwa plötzliche Erkrankungen genauso berücksichtigen wie die Tatsache, dass ein Gespräch zwischen Mandant und Anwalt ggfls. nur verzögert erfolgen kann oder wegen der Arbeit aus den Homeoffices bestimmte Dokumente nicht „sofort“ verfügbar sind. Erhebliche und (vor allem) nicht plausibel zu erklärende Zeitverzögerungen können aber durchaus ins Gewicht fallen und den Erlass der begehrten einstweiligen Verfügung erschweren, im Ernstfall gar verhindern.

Mitunter bedarf es allerdings auch im Eilverfahren so wie in einem „normalen“ Prozess einer mündlichen Verhandlung. Dem darf sich der Antragsteller nicht widersetzen; insbesondere sollte er unbedingt davon absehen, eine Terminverlegung „nach hinten“ zu beantragen. Damit würde er nämlich dokumentieren, dass es ihm mit der Rechtsdurchsetzung doch nicht „so eilig“ ist. Kommt es zur Anberaumung eines Verhandlungstermins eröffnet das Verfahrensrecht dem Antragsteller insbesondere die Möglichkeit, deren Durchführung im Wege einer Videokonferenz zu beantragen. Auf diesem Weg lassen sich nicht nur die Reise zum Gericht unter Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wie der Bahn und der Besuch öffentlicher Gebäude mit dort zu erwartenden Menschenansammlungen vermeiden. Vielmehr kann der Antragsteller auch hierdurch dokumentieren, dass es ihm mit seinem Begehren sehr eilig ist. Folgt das Gericht dem Antrag auf Abhaltung der Verhandlung im Wege einer Videokonferenz, schalten sich die Prozessbeteiligten von unterschiedlichen Orten unter Einsatz entsprechender technischer Hilfsmittel zusammen und erörtern die Sach- und Rechtslage. Auf Basis der damit absolvierten Verhandlung trifft das Gericht dann seine Entscheidung.

COVID-19 birgt für uns alle besondere Herausforderungen und Ausnahmesituationen. Die Zivilrechtspflege läuft aber nach wie vor; vor allem in Eilverfahren lässt sich auch unter relevant erschwerten Gesamtumständen zeitnah Rechtsschutz erlangen.

- **Geltendmachung von Ansprüchen in Zeiten der Pandemie – Zeitgewinn durch Hemmung der Verjährung?**

(Lars Schmidt, Rechtsanwalt, Partner)

Um die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie zu verlangsamen, wurden etliche Maßnahmen getroffen, die sich unmittelbar auf die betrieblichen Abläufe in Unternehmen auswirken. Die Maßnahmen können auch dazu führen, dass einzelne Unternehmen ihren Geschäftsbetrieb nicht mehr aufrechterhalten können. Gerade in dieser Zeit ist es für Gläubiger wirtschaftlich umso wichtiger, bestehende Ansprüche durchzusetzen und nicht auf ein Ende der Pandemie zu warten. Dies gilt insbesondere, wenn die Ansprüche alsbald verjähren könnten.

Grundsätzlich kommt zwar eine Hemmung der Verjährung wegen höherer Gewalt nach deutschem Recht (§ 206 BGB) in Betracht, die dem Gläubiger Zeit verschaffen kann. Allerdings sind die Voraussetzungen hierfür sehr hoch. Dem Gläubiger muss die Besorgung der eigenen Angelegenheiten unmöglich sein. Dies wäre allenfalls denkbar, wenn der Geschäftsbetrieb vollständig zum Erliegen kommt und der Gläubiger dies auch dann nicht hätte verhindern können, wenn er entsprechende Vorsichts- oder Abwendungsmaßnahmen getroffen hätte.

Diese strengen Voraussetzungen des § 206 BGB machen deutlich, dass sich Gläubiger während der Krise keinesfalls auf die Hemmung der Verjährung verlassen sollten.

Ganz im Gegenteil sollten Gläubiger gerade jetzt einer etwaigen Verjährung entgegenwirken. Verjährungshemmende Maßnahmen können insbesondere eine Vereinbarung mit dem Schuldner oder die Einleitung von Rechtsverfolgungsmaßnahmen (z.B. (europäisches) Mahnverfahren oder (Schieds-)Gerichtsverfahren) sein.

Sollte ein Unternehmen derart betroffen sein, dass auch solche Maßnahmen nicht mehr denkbar sind, ist das Erliegen des Geschäftsbetriebs zumindest so zu dokumentieren, dass man sich in einem etwaigen späteren gerichtlichen Verfahren gegen den Schuldner erfolgreich auf die Verjährungshemmung berufen kann.

Unabhängig davon kann die Verjährung auch beim Stillstand der Rechtspflege gehemmt sein. Davon wäre auszugehen, wenn alle im Einzelfall zuständigen Gerichte Ihre Tätigkeit vollständig eingestellt hätten. Zwar haben nahezu alle Bundesländer unverbindliche Handlungsempfehlungen für die Gerichte ausgesprochen, um den Gerichtsbetrieb auf Kernbereiche zu beschränken und den Publikumsverkehr zu verringern. Damit ist allerdings noch kein Stillstand der Rechtspflege erreicht, der zu einer Verjährungshemmung führen könnte. Die verzögerte Bearbeitung und Zustellung sowie Verlegung von Terminen ist hierfür nicht ausreichend, selbst wenn die Verzögerungen langwierig sind. Auch die gegebenenfalls eingeschränkte gerichtliche Tätigkeit sollte also keinen Gläubiger davon abhalten, seine Ansprüche – soweit erforderlich – durch Klagen geltend zu machen. Selbst wenn eine Klage dem Schuldner aufgrund der verzögerten Bearbeitung erst nach Ablauf der Verjährungsfrist zugestellt wird, wirkt die spätere Zustellung auf den Zeitpunkt des Eingangs der Klage gemäß § 167 ZPO zurück. Auch in diesem Fall kann die Verjährung also durch Einreichung der Klage gehemmt werden.

Sollten Gerichte im Übrigen das Ruhen des Verfahrens aufgrund der aktuellen COVID-19-Krise anregen, sollten Kläger dem nur dann zustimmen, wenn der Beklagte auf die Einrede der Verjährung verzichtet. Ohne eine derartige Vereinbarung läuft die Verjährungsfrist nach Ablauf von 6 Monaten nach Beginn des Ruhens des Verfahrens weiter.

Auch in Zeiten der Pandemie gilt es daher, die Wahrung von Fristen zu überwachen oder Fristen durch Vereinbarung mit der Gegenpartei entsprechend zu verlängern.

- **Möglichkeiten zur Beweissicherung bei Verzögerungen von Gerichtsverfahren**

(Dr. Marco Wicklein, Rechtsanwalt, Partner)

In nahezu allen Bundesländern beschränkt sich der Gerichtsbetrieb auf Kernbereiche, insbesondere Eilverfahren. Nicht eilbedürftige Verfahren verzögern sich teilweise erheblich. Beim Landgericht Mannheim wurden zum Beispiel alle nicht eilbedürftigen Verhandlungstermine auf einen Zeitraum ab Juli 2020 verlegt, eventuell wird es auch noch zu weiteren Verlegungen kommen. Damit einher geht ein Risiko für die jeweils beweisbelastete Partei, die Beweise zu sichern. Bei Urkunden stellt sich insoweit zwar kein Problem, aber die Erinnerung von Zeugen verblasst immer weiter, die Begutachtung durch Sachverständige kann durch Zeitablauf schwieriger werden und Zeugen könnten womöglich sogar bis zum Termin der Beweisaufnahme versterben.

Absichern kann man sich förmlich durch die Einleitung eines sog. selbständigen Beweisverfahrens (§§ 485 ff. ZPO). Hierbei handelt es sich um eine Sonderform eines Gerichtsverfahrens, welches zunächst nur der Sicherung der Beweise dient, insbesondere der Begutachtung eines Bauwerks durch einen Sachverständigen oder die Vernehmung von Zeugen. Leider führt ein selbstständiges Beweisverfahren in der Praxis nur ein Schattendasein, denn zur Einleitung des Verfahrens ist es erforderlich, dass der Antragsteller hinreichend glaubhaft macht, dass die Besorgnis des Beweismittelverlustes besteht oder zumindest eine Erschwerung der Benutzbarkeit des Beweismittels droht. Zudem zieht sich auch ein selbstständiges Beweisverfahren in der Praxis meist über mehrere Monate oder gar Jahre hin, so dass sich der erhoffte Zeitvorteil in manchen Fällen nicht einstellt.

In der aktuellen Corona-Krise tritt hinzu, dass nicht geklärt ist, ob ein selbstständiges Beweisverfahren auch verschoben wird. In den Handlungsempfehlungen der Bundesländer ist dieser Verfahrenstyp in aller Regel nicht gesondert erwähnt, so dass davon auszugehen ist, dass auch selbstständige Beweisverfahren „geschoben“ werden.

Bei der Begutachtung von Bauwerken ist daher zu empfehlen, selbst eine aktive Beweissicherung zu betreiben und einen privaten Sachverständigen mit der Begutachtung zu beauftragen. Der Beweiswert ist in einem Gerichtsverfahren zwar nicht vergleichbar mit einem gerichtlichen Sachverständigengutachten. Das private Gutachten und die Zeugenaussage des Sachverständigen kann aber helfen, zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen aufzudecken und den status quo zu belegen.

Bei Zeugen sollte man zur Beweissicherung zudem eine schriftliche Zeugenaussage erstellen. Dies dient zu einem dem Erinnerungsvermögen des Zeugen, da dieser sich dann an bestimmte Vorkommnisse besser erinnert, man beugt insoweit Erinnerungslücken effektiv vor. Im deutschen Zivilprozessrecht kann man allerdings keinen Zeugenbeweis durch eine schriftliche Aussage ersetzen, so dass auch nach einer schriftlichen Aussage immer noch mit einer persönlichen Zeugenvernehmung rechnen muss. Eine schriftliche Aussage sollte man zumindest bei Risikopersonen, die ein erhöhtes Sterblichkeitsrisiko bei einer Corona-Infektion aufweisen, durch eine eidesstattliche Versicherung ergänzen, zum Beispiel vor einem Notar oder einem Rechtsanwalt. Auch hier ist die Beweiskraft zwar eingeschränkt im Vergleich zu einer persönlichen Zeugenvernehmung, aber man hat dadurch zumindest nach einem Todesfall noch etwas „in der Hand“ und kann dadurch hoffentlich ein Gericht überzeugen.

- **Welche Auswirkungen hat die Pandemie auf Schiedsverfahren?**

(Dr. Daniel F. Berg, Rechtsanwalt, Partner, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht)

Auf Schiedsverfahren kann die Pandemie zahlreiche Auswirkungen haben. Diese hängen jedoch sehr stark von den Besonderheiten des jeweiligen Falles ab. Erforderlich ist daher eine sorgfältige Einzelfallprüfung. Je nach Ausgestaltung der Schiedsklausel und Stand des jeweiligen Verfahrens ist alles denkbar von geringen bis gar keinen Auswirkungen über starke Beeinträchtigungen bis hin zu einer **Undurchführbarkeit des Schiedsverfahrens**. Letztere kann theoretisch, wenn am Schiedsort Artikel 8 Nr. 1 des UNCITRAL Modellgesetzes für internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit umgesetzt wurde, zu einer **Zulässigkeit der Klage vor staatlichen Gerichten** führen.

Als ein Vorteil des Schiedsverfahrens wird es allgemein angesehen, dass die Parteien die Verfahrensregeln selbst bestimmen können und damit auf die Auswirkungen der Pandemie spontan und flexibel reagieren können. In der Praxis sind die Parteien zu derartigen **flexiblen Lösungen nur in seltenen Fällen** bereit, wenn alle Parteien an einer schnellen Klärung interessiert sind. In vielen Fällen sind die Interessen hier jedoch entgegengesetzt, was dazu führt, dass pragmatische Lösungen von der Partei, die kein Interesse an einer schnellen Lösung hat (typischerweise die Partei, die auf Zahlung verklagt ist), blockiert werden.

In Zeiten der Pandemie ist die **Durchführung einer mündlichen Verhandlung kaum möglich**, zumal wenn dafür die Parteien und Schiedsrichter aus verschiedenen Ländern anreisen müssen. Dies kann zu einer Undurchführbarkeit der Schiedsvereinbarung führen, wenn die Parteien entweder die Durchführung einer mündlichen Verhandlung fest vereinbart haben oder wenn durch Schiedsordnung oder das Recht am Schiedsort vorgesehen ist, dass die mündliche Verhandlung bei Antrag durch eine Partei zwingend durchzuführen ist (siehe Artikel 24 Nr. 1 des UNCITRAL Modellgesetzes für internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit). Zwar ist in der Regel das Schiedsgericht frei zu bestimmen, wann die mündliche Verhandlung stattfindet. Häufig schreiben moderne Schiedsordnungen jedoch kurze Fristen für die Beendigung des Schiedsverfahrens vor. Eine Undurchführbarkeit kommt daher in Betracht, wenn die mündliche Verhandlung aufgrund dieser Fristen in einem Zeitraum stattzufinden hat, während dessen die Beschränkungen aufgrund der Pandemie bestehen.

Eine **Videokonferenz** statt einer Präsenz-Verhandlung ist häufig keine Alternative, weil weder im Modellgesetz noch in den gängigen Schiedsordnungen ein Recht des Schiedsgerichts vorgesehen ist, gegen den Willen einer Partei eine mündliche Verhandlung im Wege der Videokonferenz anzuordnen.

Die **Arbeit der institutionellen Schiedsgerichtshöfe** wird durch die Pandemie in gleicher Weise beeinträchtigt wie die Tätigkeit von Unternehmen im jeweiligen Land. Die in Deutschland am häufigsten gewählten Schiedsorganisationen Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) und der Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) haben ihren Betrieb nicht eingestellt, ihre Aktivitäten aber reduziert.

Die DIS hat ihr Büro in Berlin auf unbestimmte Zeit geschlossen, so dass die Korrespondenz (insbesondere Schiedsklagen) über das Büro Bonn zu führen ist. Die Mitarbeiter sind zum Teil in Telearbeit. Die DIS hat unter anderem verkündet, von ihr gesetzte Fristen im Falle von Auswirkungen der Pandemie ggf. zu verlängern.

Die Büros der Sekretariate des ICC in Paris sind ebenfalls aktiv, wobei die Mitarbeiter mobil von zu Hause aus arbeiten. Eine Kontaktaufnahme ist nur per E-Mail möglich, Postsendungen müssen vorab angekündigt werden. Verhandlungen vor dem ICC hearing center wurden bis zum 13.4.2020 verschoben oder abgesagt.

Die Autoren sind Mitglieder der RITTERSHAUS Praxisgruppe Litigation und stehen Ihnen rund um das Thema Prozessführung jederzeit unter litigation@rittershaus.net zur Verfügung.

Henrik Steffen Becker
Frankfurt
Tel.: +49 69 274040-214
henrik.becker@rittershaus.net

Dr. Daniel Berg
München
Tel.: +49 89 121405-2102
daniel.berg@rittershaus.net

Lars Schmidt
Frankfurt
Tel.: +49 69 274040-211
lars.schmidt@rittershaus.net

Dr. Marco Wicklein
Mannheim
Tel.: +49 621 4256-247
marco.wicklein@rittershaus.net

Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft

Büro Mannheim

Harrlachweg 4
68163 Mannheim
Tel.: +49 621 4256 0
Fax: +49 621 4256 250

Büro Frankfurt a. M.

Bockenheimer Landstraße 77
60325 Frankfurt/Main
Tel.: +49 69 274040 0
Fax: +49 69 274040 250

Büro München

Maximiliansplatz 10
80333 München
Tel.: +49 89 121405 0
Fax: +49 89 121405 250

Diese Mandanteninformationen geben lediglich einen unverbindlichen Überblick und können eine rechtliche Beratung nicht ersetzen. Als Ansprechpartner für eine etwaige Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.